



KOA 14.600/22-038

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 38 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018, wird das Verfahren zur Verhängung einer Geldstrafe wegen Unterlassung der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten und eines Zustellungsbevollmächtigten durch **A** als Teil eines Organs zur Vertretung der Twitter International Unlimited Company (TIUC, vormals „Twitter International Company“) berufene Person, gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G), BGBl. I Nr. 151/2020, sowie § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 4 KoPI-G bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache C-376/22 über das ihm mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.11.2021, KOA 14.600/21-033, leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Verfahren zur Verhängung einer Geldstrafe wegen Unterlassung der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten und eines Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 KoPI-G und § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 4 KoPI-G gegen **A** („Beschuldigter“) ein. Die Hinterlegung erfolgte per Edikt und wurde die Verfahrenseinleitung durch die bevollmächtigte Rechtsvertretung behoben.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 stellte der Beschuldigte einen Antrag auf Akteneinsicht und Fristerstreckung. Am 11.01.2022 verzichtete er auf die mündliche Einvernahme, übermittelte eine schriftliche Rechtfertigung (die auch persönlich durch den Rechtsvertreter übergeben wurde) und stellte den Antrag, die KommAustria möge das gegenständliche Verfahren zur Verhängung einer Geldstrafe bis zur rechtskräftigen Entscheidung der beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängigen Beschwerde im Feststellungsverfahren aussetzen.

Am 28.01.2022 erneuerte der Beschuldigte seinen Antrag, das Verfahren auszusetzen bzw. das Verfahren einzustellen.

Am 15.07.2022 stellte der Beschuldigte den Antrag, die KommAustria möge das Verfahren nach § 38 AVG iVm § 24 VStG aussetzen.

Die Twitter International Unlimited Company (TIUC, vormals „Twitter International Company“) wird gemäß § 1 Abs 6 KoPI-G im Verzeichnis der vom KoPI-G erfassten Diensteanbieter geführt. Dies wurde auch mit einem Feststellungsbescheid gemäß § 1 Abs. 5 KoPI-G vom 07.06.2021, KOA 14.700/21-015, wonach die TIUC mit der Kommunikationsplattform „Twitter“ dem KoPI-G unterliegt, bestätigt.

Gegen diesen Bescheid erhob die TIUC Beschwerde an das BVwG.

Am 04.02.2022 stellt die TIUC beim BVwG den Antrag, ihrer Beschwerde „gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG“ aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Am 23.02.2022 stellte die TIUC weiters den Antrag, das Gericht möge in eventu *„wegen der offensichtlichen Zweifel an der Vereinbarkeit des KoPI-G mit dem Unionsrecht bis zu einer endgültigen Entscheidung einstweiligen Rechtsschutz gewähren und TIUC bis dahin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vom Anwendungsbereich des KoPI-G bzw. den darin vorgesehenen Verpflichtungen freistellen“*.

Die beiden Anträge wurden mit Beschluss (BVwG 08.03.2022, W1942244237-2/4E) zurückgewiesen und die Revision für unzulässig erklärt.

Mit Schreiben vom 20.04.2022 erhob die TIUC gegen diesen Beschluss außerordentliche Revision an den VwGH. Diese wurde mit Beschluss (VwGH 16.05.2022, Ra 2022/03/0111-3) zurückgewiesen.

Das Feststellungsverfahren wurde schließlich mit Beschluss des BVwG vom 13.07.2022, W 1942244237-1/14Z, bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) über das ihm mit Beschluss des VwGH vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den entsprechenden Akten der KommAustria, den zitierten Entscheidungen des BVwG und des VwGH sowie auf den Vorbringen der TIUC.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 KoPI-G haben Diensteanbieter eine Person zu bestellen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 VStG erfüllt und bestimmten Verpflichtungen nachkommen muss („verantwortlicher Beauftragter“).

Gemäß § 5 Abs. 4 KoPI-G haben Diensteanbieter natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten für behördliche und gerichtliche Zustellungen zu bestellen („Zustellbevollmächtigter“).

Diese Verpflichtung trifft demnach ausschließlich Diensteanbieter im Sinne des § 2 Z 3 KoPI-G. Die Beantwortung der Frage, ob die TIUC die Voraussetzungen einer Diensteanbieterin im Sinne des § 2 Z 3 KoPI-G erfüllt oder nicht, ist somit notwendige Grundlage für die Durchführung eines Verfahrens zur Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 KoPI-G sowie gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 4 KoPI-G.

Da bis zur Entscheidung des angerufenen EuGH in der Rechtssache C-376/22 und nachfolgend des VwGH über die Frage, ob die TIUC als Diensteanbieterin im Sinne des § 1 Abs. 2 KoPI-G zu qualifizieren ist keine endgültige Klarheit darüber besteht, ob das KoPI-G auf die TIUC anzuwenden ist, liegen die Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens nach § 38 zweiter Satz AVG vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 14.600/22-038“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)